

Satzung

des

Fördervereins St. Bernhard-Hospital Brake

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen 'Förderverein St. Bernhard-Hospital Brake' und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen

'Förderverein St. Bernhard-Hospital Brake e. V.'

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Brake (Unterweser).

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es,

- das St. Bernhard-Hospital Brake zu fördern, in seinen Strukturplanungen sowie in den Bemühungen zu unterstützen, die Existenz zu stärken und es zur Sicherung einer ortsnahen Krankenhausversorgung an dem Standort Brake zu erhalten,
- Bewusstsein zu verbreiten und zu schärfen für die Bedeutung des St. Bernhard-Hospitals als Infrastruktureinrichtung und Arbeitgeber sowie als unverzichtbarer Bestandteil der Lebens- und Standortqualität in Brake und der umgebenden Region,
- als Bindeglied zur Bevölkerung zu fungieren und deren Identifikation und Verbundenheit mit dem St. Bernhard-Hospital Brake sowie deren Vertrauen in dieses Krankenhaus zu stärken,
- die Zusammenarbeit zwischen
dem St. Bernhard-Hospital Brake einerseits
und
den niedergelassenen Ärzten
sowie den sowohl
ambulanten pflegerischen und betreuenden
Diensten
als auch
Pflege- und Betreuungseinrichtungen
in Brake und Umgebung andererseits
zu fördern.
- durch informelle Veranstaltungen einen breiten Kenntnisstand über die Existenz, den Betrieb, das Angebot und den Leistungsumfang des St. Bernhard-Hospitals herbeizuführen.

...

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Im Jahr der Gründung beginnt das Geschäftsjahr mit dem Tag der Gründungsversammlung und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit dieser Entscheidung wird die Mitgliedschaft wirksam, sie wird dem neuen Mitglied schriftlich bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. Januar des Jahres, in dem der Vereinsbeitritt erklärt worden ist, es sei denn, in dem Aufnahmeantrag ist ausdrücklich ein anderer Termin bestimmt.
- (3) Die Vereinsmitgliedschaft kann nur verwehrt werden, wenn der Vorstand dies mit zwei Dritteln seiner satzungsrechtlichen Mitglieder beschließt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Beitrittswillige innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Pflicht, sich für die gemeinsamen Ziele und Zwecke des Vereins einzusetzen.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen (außer wenn sie auf Miet- oder Leihbasis eingebracht worden sind) zurück. Der Ersatz von Auslagen aus Anlass der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben richtet sich nach Richtlinien oder Einzelfallentscheidungen des Vorstandes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt durch den Vereinsausschluss unberührt.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einräumung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.
- (5) Ausschluss-Entscheidungen des Vorstandes nach den Absätzen 3 und 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsrechtlichen Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang der Vorstandsentscheidung beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Vereinsausschluss. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
- (7) Nach den Absätzen 3 oder 4 ausgeschlossene Mitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen Arbeitsmittel und Unterlagen nach der Vorstandsentscheidung und ohne eine Überprüfung durch die Mitgliederversammlung abwarten zu müssen unverzüglich an einen Vorstandsbeauftragten herauszugeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeitrag zum 01. März für jeweils das laufende Jahr fällig. Im Beitrittsjahr wird der erste Jahresbeitrag binnen vier Wochen nach Zugang der Bestätigung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 fällig, frühestens jedoch zum 01. März des betreffenden Jahres.
- (2) Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ermäßigen, zeitlich befristet stunden oder zeitweilig erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden,

- dem Kassenwart und
 - dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der in Satz 1 Genannten gemeinsam. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur mit dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung ausüben. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit weniger als 300,00 Euro belasten, sind die in Satz 1 Genannten allein vertretungsberechtigt.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird aus der Mitte der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt über die Wahlzeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes kann sein Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn es dieses mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt hat. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Vereinspflichtverletzung oder aus sonstigem wichtigen Grund durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Ihm ist vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme an den Vorstand zu geben.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen, die von ihm geleitet werden, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. In diesen Fällen muss – jeweils ab Antragseingang gerechnet – die Einladung binnen zehn Tagen erfolgen und die Sitzung binnen vier Wochen stattfinden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, ist unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist dann bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende befinden muss, beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diese Folge hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens
- den Zeitpunkt, den Ort und die Dauer der Sitzung,
 - die Teilnehmer,
 - die behandelten Gegenstände,
 - die gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen sowie
 - die Abstimmungs- und Wahlergebnisse

enthalten muss. Zuständig dafür ist der Schriftführer. Er und der Leiter der Sitzung unterzeichnen die Niederschrift. Sie ist anschließend allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Die Niederschrift bedarf der Genehmigung in der nächsten Vorstandssitzung.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung der Jahresplanung
 - e) Entscheidung über die finanzielle Förderung von Maßnahmen
 - f) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - g) Erstellung eines Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme, Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 6 Abs. 4 Satz 1).
 - i) Nachwahl von Vorstandsmitgliedern (§ 10 Abs. 2)
 - j) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten.
- (3) Die Wahrnehmung der dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, über den der Vorstand beschließt. Dieser Geschäftsverteilungsplan beinhaltet auch die Regelung der Stellvertretung für den Fall der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Bestimmung der Grundsätze für die Vereinsarbeit auf Vorschlag des Vorstandes
 - b) Entscheidung über eine Beschwerde gegen die vom Vorstand verwehrt Aufnahme in den Verein (§ 4 Abs. 3 Satz 3)
 - c) Überprüfung einer Vereinsausschluss-Entscheidung des Vorstandes (§ 6 Abs. 6 Satz 2)
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 7 Abs. 1 Satz 2)
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 10 Abs. 1 Satz 1)
 - f) Bestätigung nachgewählter Vorstandsmitglieder (§ 10 Abs. 2)
 - g) Abwahl von Vorstandsmitgliedern (§ 10 Abs. 4 Satz 1)
 - h) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes

- i) Genehmigung der Jahresrechnung
- j) Entlastung des Vorstandes
- k) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- l) Wahl der Kassenprüfer (§ 17 Abs. 1 Satz 1)
- m) Entscheidung über die Auflösung des Vereins (§ 18 Abs. 1).

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie schriftlich und mit Begründung gestellt werden und mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden eingegangen sind.
- (3) Satzungsänderungen und Anträge zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder zur Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl in ein Amt an, so ist für die Dauer des Wahlganges die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- (2) Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Eine Wahl muss dann geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dieses beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entscheidend sind nur Ja- oder Nein-Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- (6) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Für die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder für die Änderung der Satzung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. § 11 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Bei Satzungsänderungen ist der genaue und vollständige Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Über die Genehmigung der Niederschrift wird in der nachfolgenden Mitgliederversammlung entschieden.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (2) Für die Einberufung und Durchführung außerordentlicher Mitgliederversammlungen gelten die Regelungen für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 17

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie bleiben über die Wahlzeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unmittelbar anschließend einmal für zwei weitere Jahre zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungslegung und den Geldverkehr für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Dazu sind den Kassenprüfern alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Der Mitgliederversammlung bleibt es unbenommen, die Buchführung sowie die Kassengeschäfte des Vereins im Einzelfall oder regelmäßig durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt oder einen unabhängigen Prüfer oder ein unabhängiges Prüfinstitut zusätzlich überprüfen zu lassen.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber mit den Stimmen von zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder, beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss ist nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und unter der Voraussetzung zulässig, dass der Antrag auf der fristgemäß mit der Einladung zugestellten Tagesordnung gestanden hat.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die St. Bernhard-Hospital gGmbH in Brake mit der verpflichtenden Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Krankenhauszwecke zu verwenden.

§ 19

Haftungsausschluss im Innenverhältnis der Vereinsmitglieder

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.

- (3) Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 20 Sonstiges

- (1) Sämtliche in dieser Satzung enthaltenen Funktionsbezeichnungen werden im Sprachgebrauch und im Schriftverkehr in der jeweils grammatikalisch zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.
- (2) In den Fällen von § 11 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 5 Satz 4, § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 3 gelten als Schriftform auch Telefax und eMail, sofern der jeweilige Empfänger über die entsprechenden technischen Voraussetzungen verfügt.

* * *

Anmerkung

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung des Fördervereins St. Bernhard-Hospital Brake am 08. November 2006 von 18 Gründungsmitgliedern beschlossen worden.

§ 18 Abs. 3 ist am 30. Januar 2007 durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert worden. Die gegenüber der ursprünglichen Fassung geänderten Textteile sind in der nachfolgenden Darstellung unterstrichen.

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die St. Bernhard-Hospital gGmbH in Brake mit der verpflichtenden Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Krankenhauszwecke zu verwenden.
